



## **Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)**

*RdErl. d. MK v. 03.08.2015 – 34 – 81072 - VORIS 22410 -*

Bezug:

- a) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ v. 04.05.2010 – 33 – 81072 - VORIS 22410 – (SVBl. Nr. 6/2010 S. 191), zuletzt geändert d. RdErl. d. MK vom 26.06.2013 - 34-81072 (SVBl. S. 298) - VORIS 22410 -
- b) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ vom 27.04.2010 (SVBl. S. 173) – VORIS 22410
- c) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ vom 27.04.2010 (SVBl. S. 182) – VORIS 22410
- d) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ vom 16.12.2011 - 33-81011 (SVBl. 2012 S. 149, zuletzt geändert durch *RdErl. d. MK v. 23.06.2015 - 33-81011 - VORIS 22410*).
- e) Die Arbeit in der Ganztagschule *RdErl. d. MK v. 01.08.2014 - 34-81005 (SVBl. 8/2014 S.386) - VORIS 22410*
- f) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ vom 01.10.2014 (SVBl. S. 525) - VORIS 22410 -
- g) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ vom 10.05.2011 (SVBl. S. 226) - VORIS 22410 –
- h) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ vom 22.03.2012 - 33-82100 (SVBl. 5/2012 S.266) - VORIS 22410-
- i) RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ vom 22.03.2012 - 33-83201 (SVBl. 5/2012 S.266), geändert durch RdErl. vom 09.04.2013 (SVBl. 6/2013 S.222) - VORIS 22410 -
- j) RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ vom 01.12.2011 - 32-81431 (SVBl. 12/2011 S.481; ber. 223) - VORIS 22410 -
- k) Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung  
Bek. d. MK v. 19.04.2012 - 32-32-82110/1-2 (SVBl. 6/2012 S.310)
- l) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ vom 05.12.2011 - 33-83203 (SVBl. 1/2012 S.6), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK 11.08.2014 (SVBl. 9/2014 S. 453) - VORIS 22410
- m) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) vom 19.06.1995 (Nds. GVBl. S. 184 und 440; SVBl. S. 182 und 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.08.2014 (SVBl. 9/2014 S. 455) - VORIS 22410 01 52 -
- n) Erl. „Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ vom 19.06.1995 (SVBl. S. 185 und 238), zuletzt geändert durch RdErl. vom 11.08.2014 ( SVBl. 9/2014 S. 456) - VORIS 22410 01 52
- o) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I)“ vom 07.04.1994 (Nds. GVBl. S. 197; SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.08.2014 (SVBl. 9/2014 S. 457) - VORIS 22410 01 52
- p) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ vom 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16), zuletzt geändert durch RdErl. vom 11.08.2014 ( SVBl. 9/2014 S. 457) - VORIS 22410 01 52
- q) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17.02.2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2011 (Nds. GVBl. S.505, ber.2012 S. 27; SVBl. 2012 S. 72, ber. S. 224
- r) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO) vom 17.02.2005 (SVBl. S. 177, ber. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. vom 04.02.2014 (SVBl. S. 116) VORIS 22410 -
- s) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.01.2013 (Nds. GVBl. S. 23; SVBl. S. 66)
- t) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 31.01.2013 (SVBl. S. 67) - VORIS 22410 –
- u) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortlichen Schulen“ v. 13.11.2013 -31-80009- (Nds. MBl. S. 919; SVBl. 2014 S. 53), geändert d. RdErl. d. MK v. 01.08.2014 (SVBl. S. 442) - VORIS 22410

v) Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) vom 17.02.2011 (Nds. GVBl. S 62, SVBl. S.106), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung schulrechtl. Vorschriften vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S 165, SVBl. S. 297)

## **- Auszug -**

### **5. Differenzierung und Förderung**

5.1 Für die Differenzierungs- und Fördermaßnahmen der KGS gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für die entsprechenden weiterführenden Schulformen im Sekundarbereich I. Differenzierungsmaßnahmen dienen der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler. Mit einer Differenzierung der Ziele, Inhalte und Methoden sollen die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, die Unterschiede in ihrer Leistungsfähigkeit, in ihren Interessen und Neigungen sowie der angestrebte Schulabschluss berücksichtigt werden. Beim Unterricht in den Klassen und Kursen ist daher innere Differenzierung Unterrichtsprinzip.

5.1.1 Bei entsprechenden Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers des Haupt- oder des Realschulzweigs in Deutsch, Englisch, Mathematik, der zweiten Fremdsprache oder in den Naturwissenschaften kann die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nach vorangegangener Zustimmung der Erziehungsberechtigten entscheiden, dass sie oder er in dem jeweiligen Fach am Unterricht des Realschul- oder des Gymnasialschulzweigs teilnimmt.

5.2 Formen äußerer Differenzierung sind:

- Fachleistungskurse,
- Wahlpflichtunterricht,
- Wahlunterricht,
- Arbeitsgemeinschaften,
- Förderunterricht.

#### 5.2.1 Fachleistungskurse

Abweichend von den Regelungen in den Bezugserlassen zu b) bis d) gilt für die KGS, die in den Schuljahrgängen 5 bis 8 den Unterricht überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt, Folgendes:

5.2.1.1 In Mathematik und Englisch ist eine Fachleistungsdifferenzierung in Fachleistungskursen spätestens ab Schuljahrgang 7, in Deutsch spätestens ab Schuljahrgang 8 durchzuführen. Dabei wird der Unterricht auf zwei Anforderungsebenen erteilt. In einem Kurs liegen die Kerncurricula des Gymnasiums und dem weiteren Kurs die Kerncurricula der IGS zugrunde. Auf Beschluss der Gesamtkonferenz kann der Unterricht auch auf drei Anforderungsebenen erteilt werden. Den Kursen liegen dabei die Kerncurricula der den jeweiligen Schulzweigen entsprechenden Schulformen zugrunde.

5.2.1.2 Kurszuweisungen sind pädagogische Maßnahmen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz am Ende des vorangehenden Schulhalbjahrs und Schuljahrs auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers.

Vor der Erseinstufung und vor Änderungen der Kurszuweisung von Schülerinnen und Schülern sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und umfassend zu informieren.

#### 5.2.2 Wahlpflichtunterricht

Neben dem Pflichtunterricht wird Wahlpflichtunterricht angeboten, mit dem den Schülerinnen und Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht wird. Die Lehrkräfte beraten die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten bei der Wahl des Wahlpflichtunterrichts.

#### 5.2.3 Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften

Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der

Schülerinnen und Schüler und geben auch Anregungen für die Freizeitgestaltung. In Zusammenarbeit von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten wird ein möglichst ausgewogenes fachbezogenes, fachübergreifendes und fächerunabhängiges Angebot an Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften entsprechend den schulischen Möglichkeiten entwickelt. Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften sollen schulzweigübergreifend und können schuljahrgangsübergreifend durchgeführt werden; ihre Dauer beträgt in der Regel ein Schulhalbjahr. Sie können nach Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auch in Form von Blockunterricht durchgeführt werden. Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, geschlechtsspezifische Benachteiligungen im Unterricht zu verringern, können für Schülerinnen und Schüler getrennt angeboten werden.

#### 5.2.4 Förderunterricht

Jede Schule entwickelt ein Förderkonzept für den Förderunterricht.

5.2.4.1 Förderunterricht ist vorwiegend für die Schülerinnen und Schüler einzurichten, die in den Fächern Deutsch, Mathematik oder in den Fremdsprachen Kenntnisdefizite haben und ihre Leistungen verbessern wollen.

Die Teilnahme am Förderunterricht ist freiwillig und erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und den Erziehungsberechtigten.

Der Förderunterricht findet in der Regel im Rahmen des wahlfreien Unterrichts statt.

Der Förderunterricht soll von der jeweiligen Fachlehrkraft erteilt werden; anderenfalls ist eine enge Zusammenarbeit der Fachlehrkräfte erforderlich.

5.2.4.2 Die Durchführung des Förderunterrichts für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache bleibt hiervon unberührt.

5.2.4.3 In begründeten Einzelfällen kann eine zweite Lehrkraft zeitlich befristet im Pflichtunterricht zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern oder zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren eingesetzt werden. Die hierfür erforderlichen Lehrerstunden dürfen nicht zur Kürzung im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht führen.

#### 5.3 Individuelle Lernentwicklung

In der KGS wird die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 10 fortgeschrieben.

Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage,
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,
- zu Maßnahmen, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll,
- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist Grundlage der Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder.